

---

**Bundesgesetz  
über die Stromversorgung**  
(Stromversorgungsgesetz, StromVG)

Entwurf

**Änderung vom ...**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und  
Energie des Ständerates vom 1. September 2016<sup>1</sup>  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom [Datum]<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

I

Das Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 17 Abs. 2*

<sup>2</sup> Bei der Zuteilung von Kapazitäten im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz haben Lieferungen aufgrund von internationalen Bezugs- und Lieferverträgen, die vor dem 31. Oktober 2002 abgeschlossen worden sind, Vorrang. Vorrang haben auch Lieferungen aus Grenzwasserkraftwerken, soweit die grenzüberschreitende Übertragung zur Sicherstellung der jeweiligen Hoheitsanteile nötig ist.

*Art. 33b* Übergangsbestimmung zur Änderung vom [...]

<sup>1</sup> Gesuche, mit denen gemäss bisherigem Artikel 17 Absatz 2 im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz ein Vorrang für Lieferungen nach Artikel 13 Absatz 3 beantragt wird und die beim Inkrafttreten der Änderung vom [...] hängig sind, werden nach bisherigem Recht beurteilt.

<sup>2</sup> Beschwerden gegen Entscheide zu Gesuchen nach Absatz 1 werden ebenfalls nach bisherigem Recht beurteilt.

<sup>3</sup> Vorränge, die gemäss bisherigem Artikel 17 Absatz 2 im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz für Lieferungen nach Artikel 13 Absatz 3 gewährt wurden oder noch gewährt werden, gelten längstens zwölf Monate ab Inkrafttreten der Änderung vom [...].

1 BBl 2016 ...

2 BBl 2016 ...

3 SR 734.7

## II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.